



# BILFINGER

Seite 1 / 4

## **Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen für Dienstleistungen der Bilfinger Industrial Services Schweiz AG – Niederlassung Zofingen**

### **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Vorliegenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind verbindlich, solange nicht ausdrücklich eine Abweichung im Angebot festgelegt ist.
- 1.2 Abweichungen sind nur rechtwirksam, wenn sie von der Bilfinger Industrial Services Schweiz AG (nachfolgend BIS genannt) schriftlich bestätigt werden. Die Einkaufsbedingungen des Bestellers werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn BIS diese nicht ausdrücklich ablehnt.
- 1.3 Falls nicht ausdrücklich anders in den Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder im Angebot vermerkt, gelten die Vertragsbedingungen gemäß „SIA 118:2013 – Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten“
- 1.4 Offensichtliche Irrtümer, Schreib- oder Rechenfehler sind für uns nicht verbindlich.

### **2 Angebots und Vertragsabschluss**

- 2.1 Angebote, die keine Annahmefrist enthalten, sind während einer Frist von **30 Tagen** ab Versand bei BIS verbindlich.
- 2.2 Erfolgt eine Bestellung nicht aufgrund eines verbindlichen Angebotes oder weicht eine Bestellung vom Angebot ab, so ist für Ausführung und Umfang der Lieferung die Auftragsbestätigung maßgebend.
- 2.3 **Sofern am folgenden Werktag nach Versand der Auftragsbestätigung kein Gegenbescheid erfolgt, sind die in der Auftragsbestätigung aufgeführten Spezifikationen verbindlich.**
- 2.4 Bestellungenänderungen und Annullierungen sind für den Kunden nur dann kostenlos, wenn für BIS noch keine Kosten entstanden sind. Etwaige Kosten durch bereits bestellte Ware und getätigte Leistungen hat der Kunde zum vollen Verkaufspreis zu tragen.

### **3 Preise**

- 3.1 Sofern nicht anders schriftlich vereinbart, verstehen sich alle Preise netto ab Werk, exkl. MWST, ohne Verpackung/Porto/Versand und Versicherungskosten und in Schweizer Franken.
- 3.2 Die Zahlungen sind vom Besteller entsprechend der Zahlungsbedingungen am Domizil von BIS rein netto ohne Abzüge von Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen und dergleichen zu leisten. Bankspesen gehen zu Lasten des Bestellers. Skonto darf nur gemäß schriftlich vereinbarten Konditionen in Abzug gebracht werden.
- 3.3 BIS behält sich Preisanpassungen vor, falls die Lieferfrist und Montagebeginn nicht durch BIS zu vertretenden Gründen verzögert wird, oder Art und Umfang der Bestellung eine Änderung erfahren, oder die vom Besteller gelieferten Unterlagen und Angaben den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen oder unvollständig sind, oder Gesetze, Vorschriften oder allgemein anerkannte Auslegungsgrundsätze nach Angebotsabgabe eine Änderung erfahren.

### **4 Zahlungsbedingungen und Konditionen**

- 4.1 Falls keine anderen Zahlungskonditionen schriftlich vermerkt wurden, gelten folgende Konditionen:
  - **30% des Komplettbetrags bei Bestellung.**
  - **60% monatlich, gemäß Baufortschritt.**
  - **10% nach Abnahme (Rückbehalt).**
- 4.2 Alle BIS geschuldeten Beträge sind innert **30 Tagen** nach Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Die Bestätigten Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn nicht durch BIS zu vertretenden Gründen Verzögerungen eintreten. Bis auf den vereinbarten Rückbehalt ist es unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen, noch nicht erteilten Gutschriften oder von BIS nicht anerkannten Gegenforderungen zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, falls vertraglich vereinbarte Element wie Dokumentation, Beschriftungen usw. fehlen, dadurch aber der Betrieb der Anlage nicht beeinträchtigt wird oder wenn an teilen der Anlage Nacharbeiten notwendig sind.
- 4.3 Hält der Besteller den vereinbarten Zahlungstermin nicht ein, so wird ab dem Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit für verspätete Zahlungen ein Verzugszins von 5% verrechnet. BIS steht es zu, die Ausführung



# BILFINGER

Seite 2 / 4

pendenter Arbeiten und die Auslieferung pendenter Aufträge von der Zahlung der fälligen Forderungen abhängig zu machen oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz geltend zu machen, einschliesslich Ersatz für entgangenen Gewinn. Die vereinbarten Zahlungsbedingungen sind einzuhalten, unberechtigte Skontoabzüge werden nachbelastet. Im Weiteren gelten die Konditionen gemäss Art. 190 SIA-118.

## 5 **Regiearbeiten, Aufmaß und Einheitspreise**

- 5.1 Zu den Regie-Stundensätzen werden zusätzlich Spesen aufgeschlagen.
- 5.2 Sämtliche nicht im Angebot aufgeführten Positionen werden als Regiearbeit ausgeführt und verrechnet.

## 6 **Pauschalpreise**

- 6.1 Bei Pauschalpreisen gilt eine Toleranz von +/- 2% gegenüber den als Offertbasis angenommenen Ausmassen, Dimensionen. Bei grösseren Abweichungen werden die Mehrkosten verrechnet.

## 7 **Überstundenzuschläge**

- 7.1 Unsere normale Wochenarbeitszeit beträgt 40,0 Stunden, Montag bis Freitag. Die gesetzlichen Feiertage gelten gemäss Bezirk Zofingen des Kantons Aargau.
- 7.2 Für Arbeiten welche aus nicht durch BIS zu vertretenden Gründen die Wochenarbeitszeit überschreiten oder an gesetzlichen Feiertagen, Samstags oder Sonntags erfolgen, werden folgende Zuschläge verrechnet:

Mo – Fr	06:00 – 20:00:	0%
Mo – FR	20:00 – 06:00:	50%
Sa	00:00 – 24:00	50%
So	00:00 – 24:00	100%
Feiertage	00:00 – 24:00	100%

## 8 **Erfüllungsort**

- 8.1 Erfüllungsort ist die gemäss Angebot vereinbarte Baustelle. Bei einer falschen Angabe des Erfüllungsortes durch den Besteller, behält sich BIS das Recht frei, Preise anzupassen oder vom Vertrag zurückzutreten.

## 9 **Fristen und Termine**

- 9.1 Falls nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, gelten die angegebenen Termine und Ausführungszeiträume als Richtwerte und werden nicht pönalisiert.
- 9.2 BIS kann nicht für entstandenen Schaden aus Fristüberziehung haftbar gemacht werden, insbesondere nicht für Produktionsausfälle und entgangenen Gewinn.

## 10 **Ungünstige Witterungsverhältnisse**

- 10.1 BIS kann nicht für Verzug haftbar gemacht werden, die durch Wettersituationen entstehen, die ein Betreten der Baustelle oder das Arbeiten auf der Baustelle aus Sicherheitstechnischen oder Technischen Gründen verhindern, auch dann nicht, wenn diese Wettersituationen für diese Jahreszeit und Region zu erwarten sind.

## 11 **Vorübergehende Stilllegung der Baustelle**

- 11.1 Bei unvorhergesehener Stilllegung der Baustelle aus nicht durch BIS zu vertretenden Gründen (Lieferverzug anderer Gewerke, Änderung in der Anlagenplanung, Streik der Arbeiter des Bestellers oder anderer Gewerke, etc.) behält sich BIS das Recht vor, entstehende Kosten die durch die vorübergehende Stilllegung anfallen an den Besteller zu verrechnen.

## 12 **Verwendete Produkte und Beschaffenheit**

- 12.1 Falls nicht ausdrücklich im Angebot mit dem Vermerk „Markenbindung“ festgehalten, ist es BIS freigestellt, technisch ähnliche Produkte, welche die geforderten Spezifikationen erfüllen zu verwenden.

## 13 **Baustelleneinrichtung**

- 13.1 Der Besteller hat freie ungehinderte Zufahrt zur Baustelle für sämtliche Materiallieferungen sowie das Montagepersonal der BIS zu gewährleisten.
- 13.2 Falls nicht anders schriftlich vermerkt, ist der Besteller für das Bereitstellen folgender Einrichtungen verpflichtet:
  - **Witterungsgeschützter Lagerplatz für Material und Werkzeug**
  - **Witterungsgeschützter Bereich für Montagewerkstatt**
  - **Elektrischer Strom inklusive Anschluss 220/380V**



# BILFINGER

Seite 3 / 4

-Sanitäre Einrichtungen für das Montagepersonal

- Gerüste

- Hebebühnen

- 13.3 Der Besteller hat ausreichend Parkplätze für das Montagepersonal zur Verfügung zu stellen. Falls keine Parkplätze zur Verfügung stehen werden anfallende Parkkosten dem Besteller verrechnet.
- 13.4 Falls die Parkplätze und der Anlieferungsplatz für das Material nicht näher als **500m** am Montageort liegen, wird die zusätzlich anfallende Marschzeit- sowie die zusätzlichen Aufwendungen für den Materialtransport dem Besteller nach Regiestundensätzen in Rechnung gestellt.

## 14 Abnahme

- 14.1 Gemäss Art. 157-164 SIA118:2013

## 15 Sicherheitsleistung

- 15.1 Entgegen Art. 181 SIA-118:2013, wird eine Sicherheitsleistung nur dann erbracht, falls dies im Voraus schriftlich vereinbart wurde. Ohne eine solche Vereinbarung entfällt für BIS die Pflicht einer Sicherheitsleistung.

## 16 Gewährleistung

- 16.1 Gemäss SIA-118:2013

## 17 Haftungsbeschränkungen

- 17.1 Sämtliche Ansprüche des Bestellers auf Ersatz von Schäden, die nicht an gelieferten und montierten Teilen von BIS direkt entstanden sind, wie z.B. Ersatz von Produktionsausfall, Nutzungsverlusten, Verlust von Aufträgen, entgangenem Gewinn, Ansprüche Dritter auf Ersatz von indirekten und Folgeschäden, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund solche Schäden geltend gemacht werden, sind wegbedungen. Die Haftung von BIS aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung ist insgesamt beschränkt auf 10% des vom Besteller bezahlten Preis, für die ausgeführte Leistung.
- 17.2 Die Ansprüche des Bestellers aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag oder dessen nicht gehöriger Erfüllung sind in diesen Bedingungen ausdrücklich und abschließend geregelt. Andere und darüber hinausgehende Ansprüche sind wegbedungen.

## 18 Exportkontrolle

- 18.1 Der Verkäufer ist verpflichtet, alle deutschen und EU Vorschriften sowie, falls im konkreten Fall der Lieferung einschlägig, US Vorschriften einzuhalten, die sich auf den Export oder Re-Export der Güter (Software, Waren, Technologien und Informationen) beziehen, die Gegenstand dieses Vertrages sind. Der Verkäufer wird von seiner Leistungspflicht frei, wenn nach Auftragsannahme durch den Käufer Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder Embargos und/oder sonstige Sanktionen eintreten, die einer Vertragserfüllung entgegenstehen. Ist der Verkäufer von der Leistungspflicht frei, steht ihm lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme des Rechts erbrachten Leistung sowie der nicht widerrufbaren bestellten Lieferungen und Leistungen zu.
- 18.2 Bedingungen für die weitere Verwendung der Güter  
Für die weitere Verwendung der Güter gelten folgende Bedingungen
- (1) Die vorgenannten Güter oder Reproduktionen davon werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Kernwaffen oder nicht-überwachtem Kernbrennstoffkreislauf zur Anwendung kommen. Die Güter werden nicht für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Entwicklung, Herstellung, Handhabung, Betrieb, Erhaltung, Lagerung, Aufsuchen, Identifizierung oder Verbreitung von chemischen, biologischen, radioaktiven oder nuklearen Waffen genutzt. Die Güter werden nur für zivile Endverwendungen genutzt.
  - (2) Die vorgenannten Güter oder Reproduktionen davon werden nicht in Länder, an Personen oder Unternehmen weitergegeben, die einem Embargo unterfallen oder auf einer Sanktionsliste der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA oder des Landes stehen, aus dem heraus die Lieferung erfolgt.
  - (3) Falls der Export oder der Re-Export der vorgenannten Güter oder einer Reproduktion einer Genehmigungspflicht der EU oder des Staates, aus dem heraus die Lieferung erfolgt, oder der US Behörden unterfällt, werden diese Güter nicht ohne die Genehmigung der zuständigen Behörden exportiert oder re-exportiert.
- 18.3 Die Weitergabe der Güter erfolgt nur an solche Dritte, die die obigen Verpflichtungen als für sich verbindlich anerkennen.



**BILFINGER**

Seite 4 / 4

### **19 Salvatorische Klausel**

- 19.1 Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen als ungültig, unwirksam oder unerfüllbar erweisen, so soll dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Erfüllbarkeit der übrigen Teile der Verkaufs- und Lieferbedingungen nicht beeinträchtigt werden.
- 19.2 Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, den ungültigen, unwirksamen oder unerfüllbaren Teil der Bedingungen durch eine gültige, wirksame und erfüllbare Bestimmung zu ersetzen, die inhaltlich der ursprünglichen Absicht der Parteien am nächsten kommt.

### **20 Gerichtsstand und anwendbares Recht**

- 20.1 Gerichtsstand ist Zofingen/AG, Schweiz

Zofingen, März 2019

**Bilfinger Industrial Services Schweiz AG**  
Untere Brühlstrasse 4  
4800 Zofingen  
Schweiz

Tel.: +41 62 746 71 11  
E-Mail: [info.ch@bilfinger.com](mailto:info.ch@bilfinger.com)